

Rechtsanwälte

Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause

Kanzleien für Zivilrecht, Arztrecht und Steuerrecht

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

**Rechtsanwalt
Oliver Krause**

Thema:	Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums
Datum:	19. Mai 2006
Ort:	Halle / Saale

Kleine Märkerstrasse 10
06108 Halle
www.ok-recht.de

Fon: 0345 20 23 234
Fax: 0345 20 23 235
info@ok-recht.de

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Überblick zum Schutz geistigen Eigentums

- Urheberrecht
- Patentrecht
- Markenrecht
- Wettbewerbsrecht
- Gebrauchsmusterrecht
- Halbleiter- und Sortenschutzrecht
- Geschmacksmusterrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Urheberrecht

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Rechtsgrundlage: Urhebergesetz

Was ist geschützt?

§ 1 UrhG

„Die Urheber von Werken der
Literatur
Wissenschaft und
Kunst

genießen für Ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses
Gesetzes“

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Wissenschaft?

Urheberrechtlich schutzfähig nur die Darstellung der technischen Leistung, nicht die darin verkörperte Idee.

Beispiel:

E reicht eine Patentanmeldung für einen neuartigen Motor mit einer beigefügten Skizze ein.

**Schutz des neuartigen Motors nach dem Patentgesetz.
Schutz der Skizze nach dem Urhebergesetz.**

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmusterrecht
7. Halbleiter- und Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmusterrecht

Geschützte Werke

nur persönliche geistige Schöpfungen
insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Geschützte Werke

sind auch:

nach § 3 UrhG Bearbeitungen vorhandener Werke, wenn
persönlich geistige Schöpfung des Übersetzers

nach § 4 UrhG Sammelwerke und Datenbanken – die
aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine
persönliche geistige Schöpfung verkörpern

nach § 85 UrhG auch Tonträger, obwohl diese selbst keine
schöpferische Leistung enthalten – im Gegenzug werden
Künstler an der erwirtschafteten Vergütung beteiligt

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Wer ist Urheber?

Grundsatz:

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.
Immer eine natürliche Person – keine Firma!

Problem: Schöpfer im Rahmen des
Arbeitsverhältnisses?

Grundsatz:

Arbeitnehmer steht Urheberrecht zu, sofern sich
aus dem Wesen des Arbeitsvertrages nichts
anderes ergibt.

Ausnahme:

Computerprogramme – hier ist der Arbeitgeber
zur Ausübung aller vermögensrechtlichen
Befugnisse berechtigt

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Miturheber:

Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Inhalt des Urheberrechts

Schutz des Urhebers in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.

insbesondere:

das Vervielfältigungsrecht (§ 16)

das Verbreitungsrecht (§ 17),

das Ausstellungsrecht (§ 18).

das Wiedergaberecht (z.B. Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger ect.)

Beachte:

Bereits das Laden eines Computerprogramms auf den Arbeitsspeicher stellt Vervielfältigung dar.

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Inhalt des Urheberrechts

Dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

Verwertung des Urheberrecht?

durch Lizenzvergabe

Ausnahme:

Beziehung zwischen Verleger und Verfasser eines Buches

Regelung im Gesetz über das Verlagsrecht von 1901 (!)

- Verbreitungspflicht des Verlegers
- Honorarbeteiligung
- Freixemplare

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Verfahren zum Schutz des Urheberrechts?

Entstehung ohne formelles Verfahren

Entstehung mit Schaffung des Werkes

© - in Deutschland nicht für die Entstehung des Urheberrechts
notwendig – Aber: in einigen anderen Rechtsordnungen

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Schranken des Urheberrechts

Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, ist zulässig

Zitate sind zulässig, sofern nicht gesamtes Werk zitiert wird

Vervielfältigung eines Werkes zum privaten Gebrauch (bis zu 7 Stück) -> allerdings keine kompletten Bücher

Fertigung einer Sicherungskopie von Computerprogrammen zulässig, selbst wenn der Kaufvertrag ein Kopierverbot enthält (§ 69c UrhG).

Teilweise auch Veröffentlichung zu Lehrzwecken im Intranet

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Verwertungsgesellschaften

Recht zur Vervielfältigung = Vermögensverlust

Verwertungsgesellschaften = vom Staat beaufsichtigte Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht

GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte

VG Wort – Verwertungsgesellschaft Wort

VG Bild-Kunst – Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

GVL – Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten

Rechtsgrundlage ihres Handels

- Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

- Vertrag mit Urheber

Beispiel: Geräteabgaben der Hersteller

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Schutzdauer

Grundsatz:

Erlöschen 70 Jahre nach Tod des Urhebers

Ausnahmen:

Rechte am Tonträger – 50 Jahre nach Erscheinen

Rechte an Datenbank -15 Jahre nach Veröffentlichung

Achtung:

Ansprüche gegen Rechtsverletzer verjähren in 3 Jahren. Beginn mit Schluss des Jahres, in welchem Anspruch entstanden (Rechtsverletzung) und der Urheber Kenntnis von Verletzung und Verletzer hat.

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Folgen einer Urheberrechtsverletzung

Zivilrechtlich nach § 97 Abs. I UrhG

- Beseitigung der Beeinträchtigung
- bei Vorsatz/Fahrlässigkeit = Schadensersatz

Strafrecht nach § 106 UrhG

- Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren
- Geldstrafe

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Beispiele:

Sind Bühnenbilder nach UrhG schutzfähig?

(+) - Bilddarstellung als Werke der bildenden Kunst

Sind Stadtpläne nach UrhG schutzfähig?

(+) - Darstellungen wissenschaftlicher, technischer Art

Schutz vor Schallplattenimport durch einen Produzenten, der Rechte außerhalb der EU erworben hat?

(-) - grundsätzlich nicht möglich / innerhalb EU
Warenverkehrsfreiheit beachten

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
- 3. Patentrecht**
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Patentrecht

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
- 3. Patentrecht**
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Rechtsgrundlage: Patentgesetz

Erteilung durch Deutsches Patent- und
Markenamt mit Sitz in München

Erfinder bedient sich in der Regel Patentanwalt

§ 1 PatG

„Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind,
auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und
gewerblich anwendbar sind.“

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
- 3. Patentrecht**
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Was ist dabei als neu zu definieren?

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.

Was ist Stand der Technik?

Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. **Patentrecht**
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Was bedeutet erfinderische Tätigkeit?

Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. (sog. Erfindungshöhe)

Erfindung muss gewerblich anwendbar sein.

Patentrecht gilt nicht für:

Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. **Patentrecht**
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Wem steht Recht auf Patent zu ?

Recht auf das Patent -> Erfinder oder sein Rechtsnachfolger

Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu.

Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht dem zu, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat. – Also nicht zu lange feiern! 😊

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
- 3. Patentrecht**
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Patentanmeldung

Wo?: Deutsches Patent- und Markenamt mit Sitz in München
oder bei Patentinformationszentren

Wie?: Einreichung der Anmeldunterlagen
Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen des Anmelders;
2. einen Antrag auf Erteilung des Patents, in dem die Erfindung kurz und genau bezeichnet ist;
3. einen oder mehrere Patentansprüche, in denen angegeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll;
4. eine Beschreibung der Erfindung;
5. die Zeichnungen, auf die sich die Patentansprüche oder die Beschreibung beziehen.

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
- 3. Patentrecht**
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Patentanmeldung - Verfahren

nach Anmeldung zunächst formale Prüfung der Voraussetzungen der Anmeldung

auf Antrag - Prüfung der Patentfähigkeit
- Antrag kann von dem Patentsucher und jedem Dritten, bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt werden.

18 Monate nach Eingang der Patentanmeldung – Offenlegung

nach Offenlegung - Anspruch auf Entschädigung von Nutzern, die von Anmeldung wussten oder wissen konnten

weitergehende Rechte erst nach Patenterteilung

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. **Patentrecht**
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Patentanmeldung - Verfahren

Patenterteilung durch Beschluss
Anmelder erhält Patentschrift
Patent in Patentrolle eingetragen
(öffentliches Register : www.depatistnet.de)

Veröffentlichung im Patentblatt

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
- 3. Patentrecht**
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Dauer des Patents

Grundsatz:	Patentschutz max. 20 Jahre ab Anmeldung
Ausnahme	Arzneimittel/Pflanzenschutzmittel einmalige Verlängerung um 5 Jahre möglich

Kosten des Patents

Rechtsgrundlage:	Patentgebührengesetz
Gebühr für Anmeldung	60€
Recherchegebühr	250€
Gebühr für Antrag auf Prüfung der Anmeldung	150€ (nach Recherche) 350€ (ohne Recherche)
Jahresgebühren	70€ bis 1940€

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
- 3. Patentrecht**
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Rechte aus dem Patent

Patentinhaber hat Nutzungsrecht

Keine Nutzungspflicht

Nutzung durch Lizenzvergabe möglich

Bei öffentlichem Interesse – Einräumung von Zwangslizenzen

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Rechte aus dem Patent

Patentverletzungen können gerichtlich verfolgt werden.

Erste Instanz immer Landgericht. – Achtung Anwaltszwang!

Grenzen des Patentrechts

Patent erstreckt sich nicht auf:

- Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
- Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;
- die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verordnung sowie auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen u.a.

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
- 3. Patentrecht**
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Einspruchsverfahren gegen Patenterteilung

Widerruf des Patents nach begründeten Einspruch

Einspruchsfrist: 3 Monate nach Veröffentlichung der
Patenterteilung

Widerrufsgründe:

- Gegenstand des Patents nicht patentfähig ist
- Patent offenbart die Erfindung nicht so deutlich und vollständig, daß ein Fachmann sie ausführen kann,
- der wesentliche Inhalt des Patents den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen worden ist (widerrechtliche Entnahme)

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
- 3. Patentrecht**
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Einspruchsverfahren gegen Patenterteilung

Bundespatentamt entscheidet durch Beschluss

Hiergegen: Beschwerde vor dem Bundespatentgericht

Entscheidung wiederum Beschluss

Hiergegen: Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
- 3. Patentrecht**
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Nichtigkeitsverfahren

fristlos möglich

Klage vor dem Bundespatentgericht ausgeschlossen,
solange Einspruch möglich oder anhängig

Entscheidung durch Urteil

Hiergegen: Berufung zum Bundesgerichtshof

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. **Patentrecht**
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Arbeitnehmererfindungen

Rechtsgrundlage: Gesetz über Arbeitnehmererfindungen

Diensterfindungen während der Dauer des
Arbeitsverhältnisses gemachte
Erfindungen

Freie Erfindungen alles andere

Grundsatz der Diensterfindung

Meldepflicht des Arbeitnehmers

Inanspruchnahme der Erfindung durch Arbeitgeber
Vergütungsanspruch für Arbeitnehmer
(in der Regel branchenüblich Lizenzgebühr)

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
- 3. Patentrecht**
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Arbeitnehmererfindungen

Nimmt Arbeitgeber Erfindung nicht in Anspruch –
Rechte verbleiben bei Arbeitnehmer

Anbietungspflicht auch bei freien Erfindungen,
allerdings zu angemessenen Bedingungen

Verfahren bei Streitigkeiten:

Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle des Deutschen Patent-
und Markenamtes

Klage vor dem Landgericht - nicht vor dem Arbeitsgericht!

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. **Markenrecht**
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Markenrecht

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. **Markenrecht**
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Rechtsgrundlage: Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen

Schutz für:

1. Marken,
2. geschäftliche Bezeichnungen,
3. geographische Herkunftsangaben.

beispielsweise:

Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. **Markenrecht**
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Entstehung des Markenschutzes

Der Markenschutz entsteht

durch die Eintragung eines Zeichens als Marke in
das vom Patentamt geführte Register,

durch die Benutzung eines Zeichens im
geschäftlichen Verkehr, soweit das Zeichen
innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke
Verkehrsgeltung erworben hat, oder

durch notorische Bekanntheit einer Marke

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. **Markenrecht**
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Markenschutz durch Eintragung

Wo?: Markenregister beim Deutsches Patent- und Markenamt

Voraussetzungen:

Bezeichnung der Marke und Dienstleistung (Klassifizierung)

Gebühr: 290€

Dem Schutz als Marke nicht zugänglich:

- die durch die Art der Ware selbst bedingt ist
- die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist oder
- die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht
- die sich nicht darstellen lassen
- mangelnde Unterscheidungskraft
- ausschließlich Bezeichnung der Art und Beschaffenheit (Freihaltebedürfnis)
- Täuschungsgefahr u.a.

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. **Markenrecht**
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Erfüllung der Voraussetzung

Eintragung in Markenregister
Veröffentlichung im Markenblatt

Notorisch bekannte Marken

Coca Cola

Mc Donald's

Mercedes Benz u.a.

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. **Markenrecht**
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Rechtsmittel gegen die Eintragung

Widerspruch

Frist: 3 Monate nach Veröffentlichung
Grund: älteres Recht an der Marke

Nichtigkeitsklage

Grund älteres Recht
Verwechslungsgefahr

Landgericht – Anwaltszwang !

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. **Markenrecht**
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Markenschutzdauer

Grundsatz:

10 Jahre

unbegrenzt verlängerbar

600€ für die jede Verlängerung

Aber

Löschung auf Antrag, wenn keine

Benutzung innerhalb der letzten 5 Jahre

Berechtigt:

jeder Dritte

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. **Markenrecht**
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Markenschutz durch Benutzung im geschäftlichen Verkehr

Ohne Eintragung, wenn Marke im Rechtsverkehr Geltung erlangt

Bekanntheitsgrad von 20% bis 60%

Möglichkeit der räumlichen Begrenzung

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. **Markenrecht**
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Schutzinhalte des Markenrechts

1. Unterlassungsanspruch bei Gefahr der Verwechslung
2. Schadensersatz
3. Anspruch auf Vernichtung

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Wettbewerbsrecht

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmusterrecht
7. Halbleiter- und Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmusterrrecht

Rechtsgrundlage:

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Was ist geschützt?

§ 1 UWG

Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher, sonstiger
Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmusterr
echt

Beispiele

Telefaxzusendung
Telefonwerbung
E-mail - Werbung
Schockwerbung
Täuschung
Vergleichende Werbung
Behinderung der Konkurrenz

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmusterrecht
7. Halbleiter- und Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmusterrrecht

Folgen eines Verstoßes

Unterlassungsanspruch

Schadensersatz

Gewinnabschöpfung

Klagebefugnis

Mitbewerber

Rechtfähige Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen
Verbraucherverbände
IHK

Aber nicht: Einzelner Verbraucher!

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmusterrecht
7. Halbleiter- und Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmusterrrecht

Gebrauchsmusterrecht

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmusterr
echt
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Rechtsgrundlage: Gebrauchsmustergesetz

Was ist geschützt?

§1 GebrMG

Erfindungen, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt
beruhen und gewerblich anwendbar sind

nur Gegenstände nicht Verfahren – Unterschied zum Patent

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmusterr
echt
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuster
recht

Entstehung

Eintragung in Gebrauchsmusterrolle

Patentamt prüft nur formelle nicht materielle Voraussetzungen

Kosten

Anmeldung

40€

Aufrechterhaltung

210€ bis 530€

Schutzdauer

max. 10 Jahre

Wichtig:

Wechsel von Gebrauchsmuster zu Patent nicht möglich! – Neuheit der Erfindung fehlt dann

umgekehrt möglich (§5 GebrMG)

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmusterr
echt

Halbleiter- und Sortenschutzrecht

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmusterrecht
7. Halbleiter- und Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmusterrecht

Rechtsgrundlage: Halbleiterschutzgesetz

Was ist geschützt?

Topographien von mikroelektronischen Halbleitern (Mikrochips)

entspricht Gebrauchsmuster

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmuster
recht
7. Halbleiter- und
Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmuste
rrecht

Geschmacksmusterrecht

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmusterrecht
7. Halbleiter- und Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmusterrecht

Rechtsgrundlage: Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen

Was ist geschützt?

Schutz der Formgestaltung

Muster – zweidimensionale/dreidimensionale Erscheinungsform eines Erzeugnisses
z.B. Scheinwerfer

Patentrecht & Schutz geistigen Eigentums

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick
2. Urheberrecht
3. Patentrecht
4. Markenrecht
5. Wettbewerbsrecht
6. Gebrauchsmusterrecht
7. Halbleiter- und Sortenschutzrecht
8. Geschmacksmusterrecht

Voraussetzung:

Neuheit des Musters
Eigenartigkeit des Musters

Entstehung

Anmeldung
Eintragung in Geschmacksmusterregister

Patentamt prüft nur formelle nicht materielle Voraussetzungen

Schutzdauer

max. 25 Jahre

Rechte:

Unterlassungsrecht
Beseitigung
Schadensersatz

Schutz:

widerlegliche Vermutung der Rechtsinhaberschaft
mehr als nach UrhG

Ende